

Hinweise zu Deklarationsanalysen

Hinweise zu Deklarationsanalysen für gefährliche Abfälle im Rahmen der Nachweiserklärungen

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBL S. 2298) besteht der Entsorgungsnachweis aus dem Deckblatt Entsorgungsnachweis, der Verantwortlichen Erklärung einschließlich Deklarationsanalyse und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers, sowie (soweit keine Entsorgung im Privilegierten Verfahren vorliegt) der Bestätigung der zuständigen Behörde.

Nach § 3 Abs. 2 NachwV ist eine Deklarationsanalyse nicht erforderlich, sofern die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt oder die Vorbehandlung des Abfalls angegeben wird und sich daraus die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung in einem für das weitere Nachweisverfahren ausreichenden Umfang ergeben. Diese Angaben sind im Feld "Weitere Angaben" des Formblattes Deklarationsanalyse einzutragen.

Ausgehend von diesen Regelungen ergeben sich zur Vollständigkeit der Nachweiserklärungen folgende Grundsätze:

1. Einzelentsorgungsnachweise

1.1 Abfälle sind durch Art, Herkunft, Beschaffenheit ausreichend beschrieben

(z. B. 170605* - asbesthaltige Baustoffe)

Dem Nachweis ist das Formblatt Deklarationsanalyse beizufügen, in dem die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte und/oder die Herkunft erläutert wird (z. B. Asbestplatten, Asbestschindeln aus Abrissmaßnahmen)

1.2 Der vorliegende Abfall bedarf zur Charakterisierung einer weitergehenden Deklaration

(z. B. 170503* - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten)

Dem Nachweis ist das entsprechend ausgefüllte Formblatt Deklarationsanalyse und eine Deklarationsanalytik in Form eines Analysen- oder Laborprotokolls vorzulegen. Aus diesen Unterlagen muss die Anfallstelle des Abfalls als Bezug zur Verantwortlichen Erklärung ersichtlich sein.

Der Analysenumfang ergibt sich aus der Anlagengenehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlage oder aus den für die Entsorgungsanlage geltenden übergeordneten Regelwerken (z. B. Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung).

2. Sammelentsorgungsnachweise

2.1 Abfälle sind durch Art, Herkunft, Beschaffenheit ausreichend beschrieben

(z. B. 160601* - Bleibatterien)

Dem Nachweis ist das Formblatt Deklarationsanalyse beizufügen, in dem die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte und/oder die Herkunft erläutert wird (z. B.: Kfz-Starterbatterien aus Handel und Gewerbe).

2.2 Der zur Einsammlung beabsichtigte Abfall bedarf zur Charakterisierung einer weitergehenden Deklaration

(z. B. 130502* - Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern)

Dem Nachweis ist ein ausgefülltes Formblatt Deklarationsanalyse beizufügen.

Als Parameter sind die Maximalwerte entsprechend der Anlagengenehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlage oder aus den für die Entsorgungsanlage geltenden übergeordneten Regelwerken (z. B. Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung) einzutragen.

Im Rahmen der Genehmigung kann die Vorlage von Analysen für die jeweiligen Anlieferungen oder Anfallstellen gefordert werden.